

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

401

Band 17 Nr. 10

31. Oktober 2021

## Inhalt

### BESCHLÜSSE

- |      |   |     |
|------|---|-----|
| I.   | Verordnung für die Evangelische Schulseelsorge der Lippischen Landeskirche (SchulSeelVO).....   | 402 |
| II.  | Verordnung zur Neufassung der Rechtsverordnung vom 11. Dezember 2002 über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung, der Kammer für öffentliche Verantwortung und der Kammer für missionarische Dienste und Öffentlichkeitsarbeit in der Lippischen Landeskirche (Ökumeneverordnung) | 403 |
| III. | Außerkraftsetzen der Verordnung über die Umzugskosten der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Umzugskostenverordnung).....  | 405 |

### ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| IV. | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 9 zum BAT-KF zu Berufsgruppe 6..... | 405 |
|-----|--|-----|

### BEKANNTMACHUNGEN

- |       |   |     |
|-------|---|-----|
| V.    | Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD).....   | 406 |
| VI.   | Verordnung des Rates der EKD zur 3. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.....   | 418 |
| VII.  | Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes und dienstrechtlicher Regelungen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (Aufarbeitungsverordnung – AVO) | 418 |
| VIII. | Vereinbarung über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten der Kirchengemeinden für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024.....                                | 420 |

### PERSONALNACHRICHTEN

- |     |                          |     |
|-----|--------------------------|-----|
| IX. | Personalnachrichten..... | 424 |
|-----|--------------------------|-----|

## BESCHLÜSSE

### I. Verordnung für die Evangelische Schulseelsorge der Lippischen Landeskirche (SchulSeelVO)

vom 29. Juni 2021

Die Lippische Landeskirche erlässt aufgrund von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der EKD (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352; GVBl. Bd. 15 Nr. 2 S. 105) folgende Verordnung für Evangelische Schulseelsorge:

#### Präambel

Schulseelsorge ist im christlichen Glauben verwurzelt und wendet sich im Bewusstsein der Gegenwart Gottes dem Menschen zu. Sie gilt Menschen, die Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nehmen, unabhängig von deren Religions- und Konfessionszugehörigkeit. Damit gehört Schulseelsorge als spezielle Form der Seelsorge zum öffentlichen Auftrag der Kirche.

Schulseelsorge bietet Kindern und Jugendlichen sowie allen anderen Menschen, die im schulischen Kontext leben und arbeiten, Seelsorge, Beratung und Begleitung an. Insbesondere nimmt sie hierbei auf die spezifischen Lebenssituationen und -themen von Schülerinnen und Schülern Bezug. Grundlage des seelsorglichen Handelns ist Gottes Annahme und Zusage, wie sie in der Bibel bezeugt ist.

Schulseelsorge umfasst sowohl das seelsorgliche Gespräch als auch spirituelle und religiöse Angebote sowie die Vernetzung der Schule mit dem kirchlichen und sozialen Umfeld. Schulseelsorge ergänzt das schulische Beratungsangebot. Sie leistet damit einen Beitrag zur Gestaltung der Schule als Lebensraum.

Schulseelsorge wird durch ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer oder durch zur Schulseelsorge besonders beauftragte Lehrkräfte wahrgenommen.

#### § 1

##### Beauftragung zur Schulseelsorge

(1) Diese Verordnung regelt die Beauftragung von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften zur Schulseelsorge nach § 3 des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) sowie die Ausübung der Beauftragung des besonderen Seelsorgeauftrages.

(2) Die Beauftragung zur Schulseelsorge gilt für ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer mit Übertragung der Pfarrstelle oder des pfarramtlichen Dienstes als erteilt. Zum Ausbau der in der grundständigen Ausbildung erworbenen seelsorglichen Kompetenzen soll eine Teilnahme an einer Fortbildung „Qualifizierung

Schulseelsorge“ oder die Teilnahme an einer vergleichbaren Qualifizierungsmaßnahme nachgewiesen werden.

(3) Mit dieser Beauftragung verpflichtet sich die Lehrkraft, ihre schulseelsorgliche Tätigkeit an den Grundsätzen der Lippischen Landeskirche sowie dieser Ordnung auszurichten und das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

(4) Die Beauftragung begrenzt sich auf die Seelsorge am Dienstort der betreffenden Lehrkraft und erfolgt durch die Lippische Landeskirche.

(5) Die Beauftragung ist zu widerrufen, wenn

- a) die Lehrkraft den Dienstort wechselt,
- b) ihr der staatliche Unterrichtsauftrag oder die kirchliche Bevollmächtigung entzogen wird,
- c) ihre berufliche Tätigkeit endet,
- d) sie den Seelsorgeauftrag nicht mehr wahrnehmen kann oder will,
- e) sie gegen obliegende Pflichten verstößt.

#### § 2

##### Voraussetzungen

(1) Die Beauftragung zur Schulseelsorge setzt voraus:

- a) kirchliche Bevollmächtigung und staatlicher Unterrichtsauftrag zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts,
- b) persönliche und fachliche Eignung,
- c) erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung „Qualifizierung Schulseelsorge“ gemäß § 3,
- d) die Kirchenmitgliedschaft.

(2) Von dem Erfordernis gemäß Absatz 1 Buchstabe d) kann im Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden. Über die Ausnahme entscheidet das Landeskirchenamt.

#### § 3

##### Qualifizierung Schulseelsorge

(1) Die Qualifizierung zur Schulseelsorge erfolgt durch das Pädagogische Institut (PI) und durch das Pädagogisch-Theologische Institut (PTI) und umfasst theologische, psychologische und rechtliche Grundlagen sowie Fertigkeiten der Gesprächsführung.

(2) Die Inhalte sowie der Umfang der Qualifizierung richten sich nach dem Orientierungsrahmen für Schulseelsorge in der EKD sowie nach § 5 SeelGG.

(3) Qualifizierungsangebote anderer Landeskirchen und der katholischen Kirche können durch das Landeskirchenamt anerkannt werden.

(4) Für die Teilnahme an der Fortbildung „Qualifizierung Schulseelsorge“ hat die Lehrkraft das Einverständnis der Schulleitung einzuholen.

#### § 4 Verfahren

- (1) Die Beauftragung und der Widerruf einer solchen erfolgen durch das Landeskirchenamt.
- (2) Die Erteilung einer Beauftragung erfolgt auf schriftlichen Antrag der zu beauftragenden Person an das Landeskirchenamt. Dem Antrag sind das Zertifikat über die Qualifizierung sowie der Lebenslauf, die Bescheinigung über die Kirchenmitgliedschaft, eine Erklärung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses und Achtung der kirchlichen Ordnung beizufügen.
- (3) Unbeschadet der von dem jeweiligen Dienstherrn wahrzunehmenden Dienstaufsicht, liegt die Fachaufsicht bezüglich der Tätigkeit im Rahmen dieser Beauftragung bei dem Schulreferenten.
- (4) Die Beauftragung erfolgt in Schriftform. Mit dem Erteilen der Beauftragung sind die Lehrkräfte in die landeskirchliche Liste der Evangelischen Schulseelsorge aufzunehmen.
- (5) Die Beauftragung wird für fünf Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich. Sie ist schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen.

#### § 5 Wahrung des Seelsorgegeheimnisses

- (1) Die zur Schulseelsorge beauftragte Person hat, auch nach Beendigung ihrer Beauftragung, über alle Angelegenheiten, die ihr im Rahmen der Seelsorge anvertraut oder bekannt geworden sind, gemäß § 2 Absatz 4 SeelGG das Seelsorgegeheimnis durch Schweigen zu wahren.
- (2) Die dem Antrag zur Beauftragung gemäß § 4 Absatz 2 beigefügte Erklärung zur Verschwiegenheit zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses ist in schriftlicher Form zu den Akten zu nehmen.

#### § 6 Ausübung der Beauftragung

- (1) Die Ausübung der Schulseelsorgetätigkeit in einer Schule erfolgt bei ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Benehmen mit der Schulleitung, bei staatlichen Lehrkräften mit Zustimmung der Schulleitung. Über den Einsatz der mit Schulseelsorge tätigen Personen sind die Superintendentin oder der Superintendent der Klasse, in der die Schule liegt, sowie die Schulaufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die beauftragte Person verpflichtet sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit anderen an der Schule und im schulischen Umfeld tätigen Beratungspersonen und -einrichtungen.
- (3) Fragen, die sich aus der Zuständigkeit der Lehrkraft für die beiden Aufgabenbereiche Schulseelsorge und Unterrichtstätigkeit ergeben, sind zwischen Schulleitung und Schulreferent in vertrauensvoller Absprache zu klären.

#### § 7 Unterstützungssysteme

- (1) Die Fortbildungsinstitute der Landeskirchen (das Pädagogisch-Theologische-Institut Bonn (PTI), das Pädagogische Institut Villigst (PI), die Pädagogisch-Theologische Arbeitsstelle (PTA) der Lippischen Landeskirche) sind zuständig für die Ausbildung, Fortbildung und Beratung der Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger sowie für die konzeptionelle Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsbereiches Schulseelsorge.
- (2) Die Schulreferentin bzw. der Schulreferent und die bzw. der Bezirksbeauftragte begleiten und unterstützen die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger vor Ort durch Beratung sowie durch Arbeitsgemeinschaften.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Detmold, den 29. Juni 2021

**Der Landeskirchenrat**

## II. Verordnung zur Neufassung der Rechtsverordnung vom 11. Dezember 2002 über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung, der Kammer für öffentliche Verantwortung und der Kammer für missionarische Dienste und Öffentlichkeitsarbeit in der Lippischen Landeskirche (Ökumeneverordnung)

vom 24. August 2021

In Ausführung von § 3 des Kirchengesetzes vom 26. November 2002, zuletzt geändert durch Synodenbeschluss vom 23. Januar 2021 (Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 7 S. 253), zur Ordnung der Weltmission, Ökumene und Entwicklung, Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung sowie zu missionarischen Diensten und Öffentlichkeitsarbeit in der Lippischen Landeskirche (Ökumenegesetz) beschließt der Landeskirchenrat folgende Rechtsverordnung:

#### § 1 Mitglieder der Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung

Der Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung gehören für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Landessynode bis zu 18 Mitglieder an. Dies

sind drei Synodale, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beauftragten für Mittel- und Osteuropa, die oder der Beauftragte für Südafrika, die oder der Beauftragte für christlich-jüdische Zusammenarbeit, eine Kontaktperson zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, drei Mitglieder, die zugleich Kontaktpersonen zu den Missionswerken sind und je ein von den Klassentagen zu wählendes Mitglied. Die Mitglieder der Klassentage können im Einzelfall identisch mit den Synodalen, den Beauftragten oder den Kontaktpersonen sein. Die Kammer kann bis zu drei Mitglieder kooptieren.

## § 2

### **Aufgaben der Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung**

Die Kammer beobachtet laufende Prozesse in der Weltmission, Ökumene und Entwicklung. Sie fragt nach der Relevanz für die Lippische Landeskirche und entwickelt daraus Arbeitsvorhaben.

Sie fördert die gewachsenen Beziehungen zu den der Landeskirche partnerschaftlich verbundenen Kirchen. Dazu gehört die Ausrichtung von Tagungen und Festen sowie die Förderung von Partnerschaftsbegegnungen auf Gemeinde-, Klassen- und landeskirchlicher Ebene.

Die Kammer ist verantwortlich für die Umsetzung ökumenischer Initiativen und Kampagnen in der Lippischen Landeskirche.

Die Kammer arbeitet mit den der Landeskirche verbundenen Missionswerken zusammen. Sie wirkt bei der Benennung der von der Landeskirche in die Gremien der Missionswerke und der ökumenischen Institutionen zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter mit. Die oder der Kammervorsitzende wirkt bei der Benennung von landeskirchlichen Beauftragten in den Bereichen Ökumene, Mission und Entwicklung mit.

Die Kammer fördert die Arbeit von Brot für die Welt und der Diakonie Katastrophenhilfe. Sie unterstützt die Arbeit der konfessionellen Weltbünde, des Ökumenischen Rates der Kirchen, der Konferenz Europäischer Kirchen und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Sie pflegt den Kontakt zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und zu Vertreterinnen und Vertretern anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften.

## § 3

### **Mitglieder der Kammer für öffentliche Verantwortung**

Der Kammer für öffentliche Verantwortung gehören für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Landessynode bis zu 14 Mitglieder an. Dies sind drei Synodale und je ein von den Klassentagen zu wählendes Mitglied, ein Mitglied des Kirchenvorstands der evangelischen Militärkirchengemeinde Augustdorf sowie die oder der Beauftragte für Frieden und Aktion Sühnezeichen Friedensdienste und die oder der Beauftragte für Umwelt. Die Kammer kann bis zu drei Mitglieder kooptieren.

## § 4

### **Aufgaben der Kammer für öffentliche Verantwortung**

Die Kammer beschäftigt sich mit Themen des Friedens, dem nachhaltigen Umgang mit der Schöpfung und - soweit es sich vorrangig auf den inländischen Bereich bezieht - der Gerechtigkeit und des Zusammenlebens in einer toleranten und demokratischen Gesellschaft. Sie fragt nach der Relevanz für die Lippische Landeskirche und entwickelt daraus Arbeitsvorhaben.

Die Kammer sucht den Austausch mit den für den Raum Lippe zuständigen Gremien, Organisationen und Initiativen in den genannten Themenbereichen.

Sie pflegt den Kontakt zur Bundeswehr und zu den christlichen Friedensdiensten.

Die oder der Kammervorsitzende wirkt bei der Benennung von landeskirchlichen Beauftragten in diesen Bereichen mit.

Die Kammer fördert friedensdienliche Maßnahmen und setzt sie für den Bereich der Lippischen Landeskirche um. Dazu gehört die Unterstützung von Friedensgebeten und die Durchführung von Kampagnen, die der Überwindung von Gewalt dienen.

Die Kammer begleitet die Entwicklungen in der Umweltpolitik und in den Biowissenschaften mit ethischen Fragestellungen. Sie unterstützt Maßnahmen, die einen achtsamen Umgang mit dem Leben und der Umwelt fördern. Die Beschäftigung mit den Ursachen und Folgen des Klimawandels spielt hier eine besondere Rolle.

Die Kammer trägt Sorge für die Behandlung von Fragen der sozialen und wirtschaftlichen Gerechtigkeit im Bereich unseres Gemeinwesens. Dies geschieht auch in Absprache mit der Kammer für Diakonie.

Die Kammer setzt sich ein für Demokratie und Toleranz sowie gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

## § 5

### **Mitglieder der Kammer für missionarische Dienste und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Kammer für missionarische Dienste und Öffentlichkeitsarbeit gehören für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Landessynode bis zu 10 Mitglieder an. Dies sind drei Synodale, je ein von den Klassentagen zu wählendes Mitglied und die oder der Beauftragte für missionarische Dienste. Die Kammer kann bis zu zwei Mitglieder kooptieren. Wenn die oder der Beauftragte für missionarische Dienste kein gewähltes Mitglied ist, reduziert sich die Anzahl der zu kooptierenden Mitglieder um eins. Die Leiterin oder der Leiter der Evangelischen Erwachsenenbildung gehört der Kammer mit beratender Stimme an.

**§ 6****Aufgaben der Kammer für missionarische Dienste und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Kammer beobachtet Entwicklungen und Trends, die für die missionarischen Dienste und die Öffentlichkeitsarbeit von Bedeutung sind und macht sie für die Lippische Landeskirche nutzbar.

Im Kontakt mit missionarischen Diensten und publizistischen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland empfiehlt sie geeignete Konzepte und Initiativen, damit mehr Menschen vom Evangelium erreicht werden.

Die oder der Kammervorsitzende wirkt bei der Benennung der oder des Beauftragten für missionarische Dienste mit.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 11. Dezember 2002 einschließlich der bisherigen Änderungen außer Kraft.

Detmold, den 24. August 2021

**Der Landeskirchenrat**

**III.****Außerkräftsetzen der Verordnung über die Umzugskosten der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Umzugskostenverordnung)**

vom 2. Oktober 2021

**Artikel 1****Änderung der Verordnung über die Umzugskosten der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche -Umzugskostenverordnung-**

Die Verordnung über die Umzugskosten der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Umzugskostenverordnung) vom 3. September 1973 (Ges. u. VOBL. Bd. 6 S. 121) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBL. Bd. 15 S. 97) wird außer Kraft gesetzt.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 außer Kraft.

Detmold, den 2. Oktober 2021

**Der Landeskirchenrat**

**ARBEITSRECHTSREGELUNGEN****IV.****Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 9 zum BAT-KF zu Berufsgruppe 6**

vom 23. Juni 2021

**§ 1****Änderung des Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (SDEGP-BAT-KF)**

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SDEGP-BAT-KF) Anlage 9 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 24. Januar 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 6 wird wie geändert:

1. Nach Fallgruppe 7 wird folgende Fallgruppe 8 eingefügt:

„8	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 <sup>2</sup> .“	SD 9“
----	---	-------

**redaktioneller Hinweis:** die hochgestellte Ziffer verweist auf die Anmerkung 2 der Anlage 9 zu Berufsgruppe 6 mit folgendem Text:

*Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der für die jeweilige Funktion vorgesehene Zusatzausbildungsmaßnahme nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWV) erworben. Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation eingestellt, so sind sie eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert, dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9.*

2. Die Fallgruppen 8 bis 21 werden zu Fallgruppen 9 bis 22.
3. Im Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 13 wird die Angabe „Fallgruppe 15<sup>2</sup>“ durch die Angabe „Fallgruppe 16<sup>2</sup>“ ersetzt.
4. Im Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 17 wird die Angabe „Fallgruppe 17<sup>2</sup>“ durch die Angabe Fallgruppe 18<sup>2</sup>“ ersetzt.
5. Im Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 19 wird die Angabe „Fallgruppe 19<sup>2</sup>“ durch die Angabe Fallgruppe 20<sup>2</sup>“ ersetzt.
6. Im Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 21 wird die Angabe „Fallgruppe 21<sup>2</sup>“ durch die Angabe Fallgruppe 22<sup>2</sup>“ ersetzt.
7. In Anmerkung 2 Satz 2 wird die Angabe „Fallgruppe 9“ durch die Angabe „Fallgruppe 10“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Dortmund, den 23. Juni 2021

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Koopmann

## BEKANNTMACHUNGEN

### V. Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD)

vom 15. Juni 2021

Die 35. ordentliche Lippische Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 1. und 2. Juli 2011 die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD beschlossen (GVOBl. Bd. 15 Nr. 1 S. 25).

Auf Grund des Artikels 3 des Kirchengesetzes zur Änderung kirchengerichtsverfahrensrechtlicher Regelungen vom 9. November 2020 (ABl. EKD S. 272) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung bekannt gegeben.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330), berichtigt am 4. Juli 2011 (ABl. EKD S. 149) und
2. den am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

### Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD)

#### Inhaltsübersicht

#### **Abschnitt 1** Errichtung und Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte

- § 1 Grundsatz
- § 2 Errichtung
- § 3 Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte
- § 4 Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte

#### **Abschnitt 2** Richter und Richterinnen, Besetzung der Verwaltungsgerichte

- § 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
- § 6 Verpflichtung
- § 7 Besetzung der Verwaltungsgerichte
- § 8 Ausscheiden aus dem Amt
- § 9 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 10 Ablehnung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte
- § 11 Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

#### **Abschnitt 3** Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände

- § 12 Geschäftsstellen
- § 13 Amts- und Rechtshilfe
- § 14 Bevollmächtigte und Beistände

#### **Abschnitt 4** Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

- § 15 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg  
 § 16 Ausschluss der Zuständigkeit  
 § 17 Klagebefugnis, Klagearten  
 § 18 Vorverfahren  
 § 19 Untätigkeitsklage  
 § 20 Aufschiebende Wirkung  
 § 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
- Abschnitt 5** Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges
- § 22 Klagefrist  
 § 22a Beklagter  
 § 23 Klageschrift  
 § 24 Beiladung  
 § 25 Gerichtsbescheid  
 § 26 Einzelrichter oder Einzelrichterin  
 § 27 Einzelentscheidungen  
 § 28 Untersuchungsgrundsatz  
 § 29 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens  
 § 30 Akteneinsicht, Abschriften  
 § 31 Beweisaufnahme  
 § 32 Ladung  
 § 33 Mündliche Verhandlung  
 § 34 Öffentlichkeit der Verhandlung  
 § 35 Gang der mündlichen Verhandlung  
 § 36 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht  
 § 37 Gütliche Einigung  
 § 38 Protokoll
- Abschnitt 6** Entscheidungen
- § 39 Abstimmung, Urteil  
 § 40 Freie Beweiswürdigung  
 § 41 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen  
 § 42 Verkündung und Zustellung  
 § 43 Abfassung und Form  
 § 44 Rechtskraft  
 § 45 Beschlüsse
- Abschnitt 7** Einstweilige Anordnung
- § 46 Einstweilige Anordnung
- Abschnitt 8** Revisionsverfahren
- § 47 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe  
 § 48 Revisionseinlegung und Begründung  
 § 49 Zurücknahme der Revision  
 § 50 Revisionsverfahren  
 § 51 Anschlussrevision  
 § 52 Revisionsentscheidung
- Abschnitt 9** Beschwerdeverfahren
- § 53 Beschwerde

- § 54 Beschwerdefrist  
 § 55 Beschwerdewirkung  
 § 56 Verfahren und Entscheidung  
 § 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht
- Abschnitt 10** Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 58 Grundsatz
- Abschnitt 11** Kosten
- § 59 Begriff  
 § 60 Kostenlast  
 § 61 Kostenentscheidung  
 § 62 Anfechtung der Kostenentscheidung  
 § 63 Gegenstandswert  
 § 64 Kostenfestsetzung
- Abschnitt 12** Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung
- § 65 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung
- Abschnitt 13** Übergangsvorschriften
- § 66 Übergangsvorschriften
- Abschnitt 14** Inkrafttreten
- § 67 (Inkrafttreten)

## **Abschnitt 1** **Errichtung und Zusammensetzung der** **Verwaltungsgerichte**

### **§ 1** **Grundsatz**

Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird durch unabhängige, von den Verwaltungen getrennte Kirchengerichte ausgeübt.

### **§ 2** **Errichtung**

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeübt.

(2) Das Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtsweg ist für die Verwaltungsgerichte nach Absatz 1 der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(3) Bei den Verwaltungsgerichten können Kammern, beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden.

**§ 3****Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte**

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; sie sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.

**§ 4****Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte**

(1) Die Verwaltungsgerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren rechtskundigen und ordinierten Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.

(2) Rechtskundige Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(3) Ordinierte Mitglieder müssen ordinierte Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Sinne von § 7 Absatz 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD sein, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(4) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt das Nähere.

**Abschnitt 2****Richter und Richterinnen, Besetzung der Verwaltungsgerichte****§ 5****Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Verwaltungsgerichte.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen.

(3) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(4) Die Amtszeit der Verwaltungsgerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(5) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

(6) Bis zu zwei beisitzende rechtskundige Mitglieder werden für die Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds berufen; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(7) Für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sollen mindestens zwei stellvertretende Mitglieder berufen werden.

**§ 6****Verpflichtung**

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richterergelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

Mit dem Richterergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Namen der Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden bekannt gegeben.

**§ 7****Besetzung der Verwaltungsgerichte**

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet.

(2) Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, so wird abweichend von § 5 Absatz 6 die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 5 Absatz 7 vertreten.

(3) Für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges kann das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören, von denen eines rechtskundig sein muss.

(4) Das vorsitzende Mitglied bestimmt das berichtstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan



auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich ist.

## § 8

### Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.
- (2) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.
- (3) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn
  1. die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung nicht vorliegen oder weggefallen sind,
  2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
  3. es seine kirchlichen Pflichten gröblich verletzt hat oder
  4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht zulässt.
- (4) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.
- (5) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 ist das Mitglied zu hören.
- (6) Die kirchengerichtliche Überprüfung der Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 richtet sich nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.
- (7) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 bis 5 können auf eine andere Stelle übertragen werden.

## § 9

### Ausschluss von der Mitwirkung

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört wurde,
4. bei dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat oder
5. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand des oder der Beteiligten war.

## § 10

### Ablehnung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte

- (1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.
- (2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgesuch zu äußern.
- (3) Über die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitglieds seine Stellvertretung mit.
- (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (5) Auch ohne Ablehnungsantrag ergeht eine Entscheidung nach Absatz 3, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 9 ausgeschlossen ist.
- (6) Im Übrigen gelten die §§ 42 bis 49 der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Gerichtspersonen entsprechend.

## § 11

### Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

## Abschnitt 3

### Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände

## § 12

### Geschäftsstellen

- (1) Zu den Aufgaben der Geschäftsstellen gehört die Protokollführung in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen; Tonaufnahmen sind zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann von der Zuziehung eines Protokollführers oder einer Protokollführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein beisitzendes Mitglied mit der Protokollführung beauftragen.
- (2) Der Protokollführer oder die Protokollführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt zu verpflichten:  
"Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist."

(3) Das Nähere über die Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

### § 13

#### Amts- und Rechtshilfe

Die Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Kirchengenossen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sind zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

### § 14

#### Bevollmächtigte und Beistände

(1) Vor den Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten zu geben.

(3) Bevollmächtigte und Beistände sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

### Abschnitt 4

#### Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

### § 15

#### Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist für alle Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art aus dem öffentlichen Kirchenrecht eröffnet, soweit nicht eine solche Streitigkeit durch Kirchengesetz einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist, sowie für kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

### § 16

#### Ausschluss der Zuständigkeit

Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt,
4. Entscheidungen, deren gerichtliche Überprüfung durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausgeschlossen ist.

### § 17

#### Klagebefugnis, Klagearten

(1) Eine Klage kann als

- a) Anfechtungsklage mit dem Ziel der Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes oder
- b) Verpflichtungsklage mit dem Ziel des Erlasses eines kirchlichen Verwaltungsaktes

erheben, wer geltend machen kann, durch den kirchlichen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(2) Eine Klage mit dem Ziel einer sonstigen Leistung kann nur erheben, wer geltend machen kann, in einem Anspruch auf das Begehrte verletzt zu sein (Allgemeine Leistungsklage).

(3) Eine Klage mit dem Ziel der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat und dieses Interesse nicht durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können (Feststellungsklage). Der Vorrang der Gestaltungs- und Leistungsklage gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung begehrt wird.

### § 18

#### Vorverfahren

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehenen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage mit dem Ziel der Aufhebung oder des Erlasses eines Verwaltungsaktes erst zulässig, wenn ein Vorverfahren durchgeführt worden ist. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass vor weiteren Klagearten ein Vorverfahren durchzuführen ist. Das Vorverfahren beginnt

mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig, wenn

1. eine oberste Kirchenbehörde entschieden hat, sofern nicht das Recht der Gliedkirchen die Nachprüfung vorschreibt, oder
2. ein Vorverfahren durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.

### **§ 19 Untätigkeitsklage**

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten seit dem Antrag auf Entscheidung oder seit Einlegung des Rechtsbehelfs nicht entschieden worden, ist die Klage nach Erinnerung und angemessener Nachfrist abweichend von § 18 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Verwaltungsgericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

### **§ 20 Aufschiebende Wirkung**

(1) Widerspruch und Klage, die einen Verwaltungsakt anfechten, haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jederzeit ausgesetzt werden.

(3) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in den Fällen des Absatzes 2 die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts schon vollzogen, kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(5) In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zu. Soweit nicht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes regelt, bedarf es einer Nichtabhilfeentscheidung über die

Abhilfe durch das Verwaltungsgericht nicht (§ 56 Absatz 1 Satz 4).

### **§ 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über

1. den Rechtsbehelf,
2. die Kirchenbehörde oder das Verwaltungsgericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist,
3. die Anschrift und
4. die einzuhaltende Frist

schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

### **Abschnitt 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges**

#### **§ 22 Klagefrist**

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Vorverfahren nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Beteiligten zu belehren.

#### **§ 22a Beklagter**

(1) Die Klage ist zu richten gegen die juristische Person, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt bzw. die begehrte Leistung abgelehnt oder unterlassen hat.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass zur Bezeichnung der Beklagten die Angabe der Kirchenbehörde genügt.

#### **§ 23 Klageschrift**

(1) Die Klage ist schriftlich bei dem Gericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss außer den Namen der Beteiligten den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus einem vorangegangenen Verwaltungs-

und Vorverfahren sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

#### **§ 24 Beiladung**

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

#### **§ 25 Gerichtsbescheid**

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids Revision einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird gemäß Absatz 2 rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

#### **§ 26 Einzelrichter oder Einzelrichterin**

(1) Die Kammer kann den Rechtsstreit einem ihrer rechtskundigen Mitglieder als Einzelrichter oder Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

#### **§ 27 Einzelentscheidungen**

(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs,
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache,
4. über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe in den Fällen der Nummern 2 und 3,
5. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung,
6. über die Kosten,
7. über die Beiladung und
8. über Nichtabhilfen von Beschwerden (§ 56 Absatz 1 Satz 2).

Das gilt nicht, wenn die Entscheidung in der mündlichen Verhandlung oder im Anschluss an sie ergeht.

(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann das vorsitzende Mitglied auch sonst anstelle der Kammer entscheiden.

(3) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.

#### **§ 28 Untersuchungsgrundsatz**

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie das vorsitzende Mitglied unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

#### **§ 29 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens**

(1) Das vorsitzende Mitglied oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Das vorsitzende Mitglied oder das berichterstattende Mitglied kann den Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde,
2. die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist und
3. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln.

### **§ 30 Akteneinsicht, Abschriften**

- (1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.
- (2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.
- (3) Die Akteneinsicht kann in den Räumen einer Kirchenbehörde gewährt werden.

### **§ 31 Beweisaufnahme**

- (1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Protokolle über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.
- (2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.
- (3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweis Antrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.
- (4) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses eine Vereidigung zulässt.
- (5) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 4 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die

strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

### **§ 32 Ladung**

(1) Sobald das vorsitzende Mitglied den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben auch ohne die Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Das vorsitzende Mitglied kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung eine Vertretung zu entsenden.

### **§ 33 Mündliche Verhandlung**

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 34 Öffentlichkeit der Verhandlung**

(1) Die Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann das vorsitzende Mitglied Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

### **§ 35 Gang der mündlichen Verhandlung**

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die mündliche Verhandlung.

(3) Das vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

**§ 36****Richterliche Frage- und Erörterungspflicht**

- (1) Das vorsitzende Mitglied hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

**§ 37****Gütliche Einigung**

- (1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.
- (2) Vergleiche können zu Protokoll des Gerichts vor ihm, vor dem vorsitzenden Mitglied oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitglieds schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

**§ 38****Protokoll**

- (1) In das Protokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Das vorsitzende Mitglied kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (2) Protokolle über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. Im Protokoll ist zu vermerken, dass es genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

## **Abschnitt 6 Entscheidungen**

**§ 39****Abstimmung, Urteil**

- (1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern des Gerichts gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

**§ 40****Freie Beweiswürdigung**

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

**§ 41****Nachprüfung von Ermessensentscheidungen**

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Kirchenbehörde kann ihre Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.

**§ 42****Verkündung und Zustellung**

- (1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.
- (3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

**§ 43****Abfassung und Form**

- (1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt. In dringenden Fällen kann die Urschrift vorab als elektronisches Dokument der Geschäftsstelle übermittelt werden.
- (2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.
- (3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 42 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

#### § 44 Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen insoweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

#### § 45 Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.

### Abschnitt 7 Einstweilige Anordnung

#### § 46 Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zu. Soweit nicht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes regelt, bedarf es einer Nichtabhilfeentscheidung über die Abhilfe durch das Verwaltungsgericht nicht (§ 56 Absatz 1 Satz 4).

### Abschnitt 8 Revisionsverfahren

#### § 47 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Revision ausschließen oder dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterwerfen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

#### § 48 Revisionseinlegung und Begründung

(1) Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht.

(2) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem vorsitzenden Mitglied verlängert werden.

(4) Ist die Revision nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterworfen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.

(5) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

#### § 49 Zurücknahme der Revision

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

**§ 50****Revisionsverfahren**

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 15 bis 46 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz oder aus den Besonderheiten des Revisionsverfahrens nicht etwas anderes ergibt. § 25 findet keine Anwendung.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

**§ 51****Anschlussrevision**

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

**§ 52****Revisionsentscheidung**

(1) Ist die Revision nicht statthaft oder nicht frist- und formgerecht eingelegt, verwirft der Verwaltungsgerichtshof sie als unzulässig. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist der Verwaltungsgerichtshof sie zurück. Das gilt auch, wenn das angefochtene Urteil zwar in seinen Gründen unrichtig ist, sich im Ergebnis aber als richtig erweist.

(3) Ist die Revision begründet, so hebt der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Urteil auf. Falls die Sache entscheidungsreif ist, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst. Anderenfalls verweist er sie an das Verwaltungsgericht zurück. Dieses ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

(4) Der Verwaltungsgerichtshof kann über die Revision bis zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn er sie

1. im Fall des Vorliegens eines Verfahrensmangels einstimmig für begründet hält,
2. einstimmig für unbegründet hält, die Revision keine grundsätzlichen Fragen aufwirft und keine mündliche Verhandlung erfordert.

Die Beteiligten sind vorher zu hören. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 vor, kann der Verwaltungsgerichtshof in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(5) Wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach Absatz 1 Satz 2 oder nach Absatz 4 verfährt, entscheidet er über die Revision durch Urteil.

**Abschnitt 9****Beschwerdeverfahren****§ 53****Beschwerde**

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist. § 48 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

**§ 54****Beschwerdefrist**

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

**§ 55****Beschwerdewirkung**

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

**§ 56****Verfahren und Entscheidung**

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann das vorsitzende Mitglied allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 57.



(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

### § 57

#### Beschwerde an das Verwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 53 Absatz 3, § 54 Absatz 1, § 55 und § 56 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

### Abschnitt 10

#### Wiederaufnahme des Verfahrens

### § 58

#### Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

### Abschnitt 11

#### Kosten

### § 59

#### Begriff

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

### § 60

#### Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen denjenigen zur Last, die das Rechtsmittel eingelegt haben.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

### § 61

#### Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

### § 62

#### Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

### § 63

#### Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

### § 64

#### Kostenfestsetzung

Das vorsitzende Mitglied oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

### Abschnitt 12

#### Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

### § 65

#### Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen.

### Abschnitt 13

#### Übergangsvorschriften

### § 66

#### Übergangsvorschriften

(1) Verfahren, die am 30. Juni 2021 gerichtshängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Wiederaufnahme nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Zulässigkeit des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs

1. von Anfechtungsklagen (§ 17 Absatz 1 der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung) gegen Verwaltungsakte, die vor dem 1. Juli 2021 bekanntgegeben worden sind,
2. von Leistungsklagen (§ 17 Absatz 2 der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung) wegen einer Leistung, die vor dem 1. Juli 2021 bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist,
3. von Feststellungsklagen (§ 17 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung), soweit sie das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2021 zum Gegenstand haben,

richtet sich im Übrigen nach dem bis zum 30. Juni 2021 geltenden Recht.

(3) Bestehende Verwaltungsgerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort.

#### **Abschnitt 14 Inkrafttreten**

#### **§ 67 (Inkrafttreten)**

### **VI. Verordnung des Rates der EKD zur 3. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**vom 24. Juni 2021**

#### **Artikel 1**

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD S. 2, 33, 304), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Oktober 2020 (ABl. EKD S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 b) und § 9 Absatz 1 b) wird jeweils der Wortlaut „bis zum 30. Juni 2021“ durch den Wortlaut „bis zum 30. April 2022“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. Juni 2021

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -  
Dr. A n k e  
Präsident**

### **VII. Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes und dienstrechtlicher Regelungen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (Aufarbeitungsverordnung – AVO)**

**vom 24. Juni 2021**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 29 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 10 Absatz 1, 10 Absatz 2 Buchstabe a und 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **1. Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes**

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353, 2018 S. 35, S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 50a Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:  
In Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:  
„22. institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ jede systematische, nicht auf den Einzelfall bezogene Untersuchung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt, insbesondere betreffend deren Ursachen, Rahmenbedingungen und Folgen.“
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

- „11. sie zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist.“
4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
    - b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:  
 „11. die Verarbeitung für Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind.“
  5. § 49 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.
    - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
 „5. die Offenlegung zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist.“
  6. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

**„§ 50a**

**Verarbeitung personenbezogener Daten  
zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter  
Gewalt**

(1) An der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besteht ein überragendes kirchliches Interesse. Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt verarbeitet werden.

(2) Ihre Offenlegung ist ohne Einwilligung der Betroffenen im Sinne dieses Kirchengesetzes durch die Bereitstellung von Unterlagen, die Informationen über Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen dieses aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder von der zuständigen kirchlichen Stelle Beauftragten zulässig,

1. wenn die Datenempfänger ein Datenschutzkonzept vorlegen, das den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entspricht und
2. sie auf das Datengeheimnis gemäß § 26 und darauf verpflichtet wurden, die Daten ausschließlich für die bestimmten Zwecke zu verarbeiten.

§ 50 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) § 17 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die für Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt offengelegt wurden, ist nur mit Zustimmung der offenlegenden Stelle zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. die Veröffentlichung für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt aufgrund der Stellung als Person der Zeitgeschichte unerlässlich ist oder
2. die betroffene Person in die Veröffentlichung eingewilligt hat.

Vor Erteilung der Zustimmung nach Satz 2 Nummer 1 ist die betroffene Person anzuhören. Personenbezogene Daten von Betroffenen sexualisierter Gewalt werden ausschließlich nach Satz 2 Nummer 2 veröffentlicht.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das Nähere regeln.

**Artikel 2**

**1. Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

Das Pfarrdienstgesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2021 (ABl. EKD S. 34), berichtigt am 15. Mai 2021 (ABl. EKD S. 131), wird wie folgt geändert:

In § 61 Absatz 6 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.

**Artikel 3**

**1. Änderung des Kirchenbeamtengesetzes  
der EKD**

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2021 (ABl. EKD S. 70), berichtigt am 15. April 2021 (ABl. EKD S. 118), wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 6 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.

**Artikel 4**

**1. Änderung des Disziplinargesetzes der EKD**

Das Disziplinargesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2021 (ABl. EKD S. 2), berichtigt am 15. Februar 2021 (ABl. EKD S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 5 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.
2. Es werden ersetzt:
  - a) in § 34 Satz 2 die Wörter „Die Disziplinarkammer“ durch die Wörter „Das Disziplinargericht“;
  - b) in § 57 Absatz 1 Satz 2, § 68 Absatz 1 Satz 2, § 68 Absatz 2 Satz 1, § 69 Absatz 1 Satz 1 und § 69 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „der Disziplinarkammer“ jeweils durch die Wörter „dem Disziplinargericht“;
  - c) in § 68 Absatz 1 Satz 1, § 68 Absatz 2 Satz 1, § 71 Absätze 2 und 3, § 77 Absatz 2 und § 86 Absatz 4 Satz 3 die Wörter „der Disziplinarkammer“ jeweils durch die Wörter „des Disziplinargerichts“;
  - d) in § 69 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 die Wörter „die Disziplinarkammer“ jeweils durch die Wörter „das Disziplinargericht“ und

- e) in § 86 Absatz 4 Satz 3 die Wörter „einer gemeinsamen Disziplinarkammer“ durch die Wörter „eines gemeinsamen Disziplinargerichts“.

#### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den 24. Juni 2021

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -  
Dr. Anke  
Präsident**

### **VIII. Vereinbarung über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten der Kirchengemeinden für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024**

Oberfinanzdirektion NRW 11.06.2021 S 2334 –  
2015/0005 – St 217

#### **Vereinbarung**

über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Zeit vom 01.01.2022 - 31.12.2024.

Niederschrift über die Besprechung als Videokonferenz mit den Vertretern der katholischen und den evangelischen Kirchen am 18.03.2021.

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 19.10.1992 - IV B 6 - S 2334 - 105/92 zur steuerlichen Bewertung der Dienstwohnungen von Geistlichen klargestellt, dass für die Bewertung des geldwerten Vorteils aus der unentgeltlichen oder verbilligten Wohnungsüberlassung gem. § 8 Abs. 2 EStG in Verbindung mit R 8.1 Abs. 6 der Lohnsteuer-Richtlinien der ortsübliche Mietwert der jeweiligen Wohnung zugrunde zu legen ist. Dabei ist die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung üblich ist (Vergleichsmiete). Etwaige örtlich bedingte Wertsteigerungen oder Wertminderungen sind in Form von Zu- oder Abschlägen zu berücksichtigen. Ein Abschlag vom Mietwert kommt in Betracht, wenn sich Beeinträchtigungen dadurch ergeben, dass eine enge räumliche Verbindung der zur Verfügung gestellten Wohnung mit der Erfüllung der beruflichen Pflichten besteht, sofern diese Beeinträchtigungen nicht bereits bei der Wohnflächenberechnung Berücksichtigung fanden.

Die nachfolgende Vereinbarung dient der Vereinfachung bei der Ermittlung der örtlichen Mietwerte der Dienst- und Mietwohnungen (einschl. Nebenkosten). Mit Ausnahme von atypischen Fällen soll sowohl von Anrufungsauskünften nach § 42e EStG an die Betriebsstättenfinanzämter zur Ermittlung oder Bestätigung des örtlichen Mietwerts als auch von Abweichungen von den festgelegten Regelungen abgesehen werden. **Für die Zeit vom 01.01.2022 - 31.12.2024** wird folgende Vereinbarung getroffen:

1 Mietwertermittlung für Dienst- und Mietwohnungen

1.1 Die ortsübliche Miete gem. § 8 Abs. 2 EStG ist grundsätzlich anhand der örtlichen Mietspiegel/Mietpreissammlungen/Mietwerttabellen<sup>1</sup> zu ermitteln. Enthält der Mietspiegel Rahmenwerte, ist jeder der Mietwerte als ortsüblich anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen der Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 17.08.2005, BStBl II 2006 S. 71 und 11.05.2011, BStBl II 2011 S. 946). Es bestehen keine Bedenken, wenn der Dienstgeber den unteren Rahmenwert des Mietspiegels als örtlichen Mietwert zugrunde legt. Eine verbilligte Überlassung und damit ein Sachbezug liegt nur vor, soweit die tatsächlich erhobene Miete zusammen mit den tatsächlich abgerechneten Nebenkosten den unteren Wert der Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen (Kaltmiete plus umlagefähige Nebenkosten) unterschreitet (vgl. ebenfalls Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.05.2011, a.a.O.).

Soweit in der Zeit vom 01.01.2018 - 30.06.2021 Mietspiegel erstellt worden sind, sind wegen der bei Mieterhöhungsverlangen zu beachtenden Fristen die Mietwerte ab dem 01.01.2022 mit den Mietspiegelwerten unter Berücksichtigung der nach den Erläuterungen zur Anwendung des Mietspiegels vorzunehmenden Zu- und Abschläge festzusetzen.

1.2 Ein Abschlag von der ortsüblichen Wohnungsmiete wegen dienstlicher Mitbenutzung ist zulässig, soweit sich Beeinträchtigungen aus der engen baulichen Verbindung von Diensträumen und privaten Räumen ergeben, z.B. weil der dienstliche Besucherverkehr bzw. Mitarbeiter zwangsläufig auch Teile der Privaträume (Flur und/oder Toilette, Durchgangszimmer) berühren und diese Beeinträchtigungen nicht bereits bei der Ermittlung des Mietwerts bzw. der Wohnflächenberechnung berücksichtigt worden sind. Die Fallgruppen für typisierte Abschläge werden wie folgt definiert:

Fallgruppe 1:

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Dienstgeschäfte leichtere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs. Der Mietwert wird in diesen Fällen da-

durch gemindert, dass der Dienststelleninhaber beruflich genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren muss, um von einem Wohnraum in den anderen zu gelangen. Hierfür ist ein Abschlag von 10 v.H. vorzunehmen.

#### Fallgruppe 2:

Die Beeinträchtigung des privaten Wohnbereichs und damit eine Minderung des objektiven Wohnwerts ergibt sich daraus, dass Besucher oder Mitarbeiter aus dem dienstlichen Bereich privat genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren, um andere dienstliche Räume zu erreichen. Der Abschlag für diese Fallgruppe wird mit 15 v.H. festgesetzt.

#### Fallgruppe 3:

Bei dieser Fallgruppe werden mangels Trennung von Amts- und Wohnbereich auch Räume des privaten Wohnbereichs dienstlich genutzt. Je nach Umfang der Nutzung kann ein Abschlag bis zu 20 v.H. als angemessen angesehen werden. Es obliegt dem Dienstgeber, die Intensität der Nutzung und demzufolge die Höhe des in Betracht kommenden Abschlags glaubhaft zu machen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen des Wohnwerts können durch einen Abschlag bis zu 10 v.H., in besonders gravierenden Fällen bis zu 15 v.H. von der ortsüblichen Miete Berücksichtigung finden. Hierzu gehören örtlich bedingte Beeinträchtigungen, nicht jedoch solche, die durch die Berufsausübung verursacht werden.

- 1.3 Mietwerte für Wohnungen, die z.B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten. Dabei bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, wenn bei Wohnungen ab 140 qm ein Abschlag von 10 v.H., bei Wohnungen ab 170 qm ein Abschlag von 15 v.H. vorgenommen wird. Wegen der Wohnflächenberechnung wird insoweit auf Tz. 1.10 verwiesen.
- 1.4 Ist für die Gemeinde kein Mietspiegel, keine Mietpreissammlung/Mietwerttabelle vorhanden, so ist der Mietwert anhand des Mietspiegels einer vergleichbaren Gemeinde zu ermitteln. Welche Gemeinden über einen Mietspiegel verfügen, kann ggf. beim Belegheitsfinanzamt erfragt werden.
- 1.5 Sind nur veraltete Mietspiegel (vor dem 01.01.2018) vorhanden, so sind die bisher angesetzten Mietwerte in Anlehnung an die Mietpreisentwicklung (Indexzahlen) zum 01.01.2022 unabhängig davon, ob es sich um Altbauten oder freifinanzierte Wohnungen handelt, um 4,00 v.H. zu erhöhen. Ein Mietspiegel gilt nicht als veraltet, wenn seine Fortschreibung nur deshalb unterblieben ist, weil sich keine Änderung des Mietniveaus ergeben hat.
- 1.6 Sind örtliche oder vergleichbare Mietspiegel nicht vorhanden, so ist die Höhe der bisher angesetzten Mietwerte durch entsprechende Anfragen beim Betriebsstättenfinanzamt zu überprüfen

und der jeweilige Mietwert ggf. ab dem 01.01.2022 neu festzusetzen.

- 1.7 Eine neue Mietwertermittlung ist stets bei neuwertigen baulichen Veränderungen wie Ausbauten und Anbauten, Modernisierungsmaßnahmen, Wechsel des Dienstwohnungsinhabers u.ä. erforderlich.

Eine Wohnung ist z.B. umfassend modernisiert, wenn sie in Ausstattung, Größe und Beschaffenheit nach der Modernisierung im Wesentlichen einer Neubauwohnung entspricht. Von einer umfassenden Modernisierung kann auch dann ausgegangen werden, wenn von den folgenden Modernisierungsmerkmalen mehrere nebeneinander vorliegen wie

- Einbau einer Sammelheizung
- Erneuerung der Sanitäreinrichtungen
- Erneuerung der Elektroleitungen und -anlagen einschl. einer Verstärkung der Leitungsquerschnitte
- Erneuerung der Fenster und/oder der Türen
- Erneuerung der Fußböden
- Wärmedämmende Maßnahmen
- Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Veränderung des Zuschnitts der Wohnung

und/oder der Modernisierungsaufwand rund 1/3 der Kosten für eine vergleichbare Neubauwohnung beträgt.

In welchen Fällen „mehreren Modernisierungsmerkmale nebeneinander“ vorliegen, ist dem jeweiligen Mietspiegel zu entnehmen. Enthält dieser keine entsprechende Regelung, ist von einer umfassenden Modernisierung auszugehen, wenn von den o.a. Merkmalen mindestens fünf vorliegen.

Für die Einstufung in eine Baualtersgruppe gelten die in den jeweiligen Mietspiegeln getroffenen Aussagen. Treffen Mietspiegel keine Aussage, so kommt der Zeitpunkt der Fertigstellung der Modernisierung für die Einstufung in eine Baualtersgruppe in Betracht.

Sofern im Einzelfall Zweifel bestehen, ob ein Haus, vergleichbar einem Rohbau, vollständig saniert und modernisiert oder durch An- und Umbau neuer Wohnraum geschaffen wurde und dies entsprechend § 17 II. WoBauG bzw. nunmehr § 16 Abs. 1 WoFG in die Baualtersklasse einzuordnen ist, in der die Baumaßnahme erfolgte (vgl. BFH vom 28.04.1992, IX R 130/86 und BFH vom 31.03.1992), kann es zweckmässig sein, dies unter Hinzuziehung einer gutachterlichen Stellungnahme eines Bausachverständigen prüfen zu lassen.

- 1.8 Bei angemieteten Dienst- und Mietwohnungen ist grundsätzlich die für die Anmietung zu zah-

lende Miete als üblicher Endpreis am Abgabeort anzusehen.

- 1.9 Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Mietspiegels. Bei Anwendung der II. Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl I, 2178) sind ab dem 01.01.2004 die Änderungen der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2349) zu beachten. Die Vorschrift des § 42 wurde neu gefasst. Ist die Wohnfläche bis zum 31.12.2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den vorgenannten Fällen nach dem 31.12.2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen worden sind, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2346) anzuwenden.

Die Regelungen der §§ 43 und 44 sind ab dem 01.01.2004 aufgehoben worden.

- 1.10 In die Berechnung des Mietwerts sind auch solche Räume einzubeziehen, die der Dienstnehmer so gut wie ausschließlich zu beruflichen Zwecken nutzt (häusliches Arbeitszimmer gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG). Entsprechendes gilt für gemischt genutzte Räume.

- 1.11 Erstattet der Dienstgeber, ohne selbst Rechnungsempfänger zu sein, dem Dienstnehmer die auf das dienstlich zugewiesene Zimmer entfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung), liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor; es bleibt dem Arbeitnehmer überlassen, die Aufwendungen als Werbungskosten - ggf. schon im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren - geltend zu machen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn dem Dienstnehmer die auf das Dienstzimmer entfallenden Kosten unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR mit dem derzeit gültigen lohnsteuerlichen Wert von bis zu 200,- € monatlich steuerfrei erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen als Aufwandsentschädigungen gekennzeichnet sind. Ein Werbungskostenabzug scheidet insofern aus.

- 1.12 Ermittlung des geldwerten Vorteils ab dem 01.01.2020

Ab dem 01.01.2020 unterbleibt nach der neuen gesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) oder bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber auf dessen Veranlassung von einem entsprechend verbundenen Unternehmen zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts und dieser (der ortsübliche Mietwert) nicht mehr als 25 € je Quadratmeter ohne um-

lagefähige Kosten i. S. d. Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV) beträgt.

Nach der Neuregelung ist nur die Überlassung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken des Arbeitnehmers begünstigt. Als Wohnung wird eine geschlossene Einheit von Räumen angesehen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Für die Bewertung einer Unterkunft, die keine Wohnung ist, ist wie bisher der amtliche Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung, ohne Berücksichtigung des Bewertungsabschlags, maßgebend. Auf die Eigentümereigenschaft des Arbeitgebers als Bauherr oder als Käufer kommt es nicht an. Auch vom Arbeitgeber angemietete Wohnungen, die dem Arbeitnehmer überlassen werden, sind von der gesetzlichen Änderung umfasst.

Der Bewertungsabschlag beträgt ein Drittel vom ortsüblichen Mietwert und wirkt wie ein Freibetrag.

Der ortsübliche Mietwert setzt sich zusammen aus der Kaltmiete (ohne Garage) zzgl. der nach der BetrKV umlagefähigen Kosten zum Zeitpunkt der Neubewertung, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung üblich ist; auch der niedrigste Mietwert der Mietpreisspanne des Mietspiegels für vergleichbare Wohnungen zzgl. der nach der BetrKV umlagefähigen Kosten gilt als ortsüblicher Mietwert. Zu den umlagefähigen Kosten nach der BetrKV, die sich aus tatsächlichen Zahlungen oder anhand einer Vorauszahlung aufgrund einer Betriebskostenabrechnung ergeben können, gehören u. a. Grundsteuer, Kosten der Wasserversorgung, Entwässerung, Heizung, Straßenreinigung und Müllbeseitigung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung oder Sach- und Haftpflichtversicherungen.

Die nach Anwendung des Bewertungsabschlags ermittelte Vergleichsmiete ist Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mietvorteile. Das vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahlte Entgelt (tatsächlich erhobene Miete und Nebenkosten) für die Wohnung ist auf die Vergleichsmiete zum Zeitpunkt der Zahlung anzurechnen. Werden die Betriebskosten nach der BetrKV in die Verbilligung mit einbezogen, steht grundsätzlich die tatsächliche Höhe der Verbilligung erst dann fest, wenn eine Abrechnung der Betriebskosten erfolgt ist.

Für Zwecke des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens ist nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber die Überprüfung und ggf. Anpassung der ermittelten Mietwerte und der nach der BetrKV umlagefähigen Kosten nicht jährlich, sondern in einem dreijährigen Turnus vornimmt, soweit nicht außergewöhnliche Umstände (z.B. wesentliche Änderung des Mietpreinsniveaus oder

bauliche Veränderungen) eintreten (vgl. insoweit Anhang 5, Tz. 5.10 der Anleitung für den LSt-Außendienst). Dieser dreijährige Anpassungssturnus ist auch im Veranlagungsverfahren zu beachten. Der Dreijahreszeitraum beginnt regelmäßig mit dem Jahr des erstmaligen Bezugs der überlassenen Wohnung. Zur Ermittlung des Bewertungsabschlags ist zum Zeitpunkt der Festsetzung des Mietwertes die aktuellste (= letztmalige) Abrechnung der Betriebskosten nach der BetrKV zu Grunde zu legen.

## 2. Garagen

Für Garagen ist der jeweils nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnde übliche (durchschnittliche) Mietwert monatlich anzusetzen. Hierbei ist von folgenden Werten auszugehen:

- bei Gemeinden/Städten bis 50.000 Einwohnern = 30 €
- bei Gemeinden/Städten von 50.000 bis 100.000 Einwohnern = 40 €
- bei Gemeinden/Städten von 100.000 bis 500.000 Einwohnern = 50 €
- bei Gemeinden/Städten über 500.000 Einwohnern = 60 €

Für einen zugewiesenen Stellplatz bzw. ein Carport kann ein Abschlag von 50 % des o.g. Wertes einer Garage vorgenommen werden.

## 3. Nebenkosten

### 3.1 Schönheitsreparaturen

Der hierfür anzusetzende Wert lt. § 28 Abs. 4, 5a, § 26 Abs. 4 der II. Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 in der aktuellen Fassung beträgt 10,99 € jährlich je qm-Wohnfläche (0,92 € monatlich):

Für die Durchführung von Schönheitsreparaturen ist ein Betrag von monatlich 0,45 €/qm-Wohnfläche anzusetzen. Damit wird berücksichtigt, dass die Dienst- und Mietwohnungen im kirchlichen Bereich im Vergleich zu Wohnungen außerhalb des kirchlichen Bereichs regelmäßig erst nach längeren Zeiträumen renoviert werden, als es i.d.R. mietvertragliche Regelungen vorsehen.

### 3.2 Wassergeld/Abwassergebühren

Unter Berücksichtigung eines jährlichen Wasserverbrauchs von 36 m<sup>3</sup> pro Person – sofern keine individuelle Ermittlung des tatsächlichen Wasserverbrauchs möglich ist – und einem Wasserbezugspreis einschl. Entwässerung von 8,50 €/m<sup>3</sup> ist demnach bei einem Ein-Personen-Haushalt von einem monatlichen Pauschbetrag von 25,50 € auszugehen. Für jede weitere haushaltszugehörige Person erhöht sich dieser Wert um 10,00 € pro Monat.

### 3.3 Heizkosten/Warmwasserversorgung

Die Heizkosten werden von den Dienst- und Mietwohnungsinhabern grundsätzlich selbst getragen. In den Fällen, in denen der Wert für die Gewährung von Heizung nicht individuell ermittelt werden kann (z.B. anhand einer Heizkostenabrechnung für die Dienst-/Mietwohnung), ist als ortsüblicher Mietpreis der Wert anzusetzen, der vom Finanzminister des Landes NRW jährlich als Heizkostenbetrag nach § 10 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 03.05.2012 für solche Dienstwohnungen festgelegt wird, die an eine Sammelheizung angeschlossen sind.

Aus datenverarbeitungs- und abrechnungstechnischen Gründen können die bis zum 30.06. festgesetzten Heizkostenwerte so lange als übliche Preise am Abgabeort zugrunde gelegt werden, bis die Werte für den jeweiligen Zeitraum neu festgesetzt und mitgeteilt werden. Diese Regelung kann bereits auch schon für den laufenden Abrechnungszeitraum angewandt werden.

Für eine Warmwasserversorgung über eine Versorgungsleitung ist entsprechend § 10 Abs. 5 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 03.05.2012 neben den vorbezeichneten Heizkostenbeiträgen monatlich ein Betrag von 1,83 v.H. des vorgenannten jährlichen Heizkostenbeitrags anzusetzen.

Beispiel (Januar 2020, 100 qm-Wohnung, Ölheizung):

100 qm x 9,77 €	=	977,00 € jährlich
: 12	=	81,42 € mtl. für Heizung
zuzgl. 1,83 v.H.von 977,00 €	=	17,88 € mtl. für Warmwasserbereitung
insgesamt	=	99,30 € mtl. für Heizung und Warmwasser

### 3.4 Weitere Nebenkosten

Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kaminreinigung, Treppenhausbeleuchtung, Treppenhausreinigung, Versicherungsbeiträge, Gemeinschaftsantenne, Gartenpflege, etc. sind nach § 8 Abs. 2 EStG mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Dies sind in der Regel die tatsächlichen Kosten.

<sup>1</sup> Mietpreissammlungen der Kommunen und Mietwerttabellen sind den Mietwertspiegeln gleichzusetzen.

## PERSONALNACHRICHTEN

### IX. Personalnachrichten

#### Vokationen 2021

Im Jahr 2021 erhielten folgende Lehrerinnen und Lehrer auf Beschluss des Lippischen Landeskirchenamtes die Vokation (kirchliche Lehrerlaubnis für das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen). Der Vokation geht eine Fach- oder Zusatzausbildung in Evangelischer Religion und die Teilnahme an einem Vokationskursus voraus:

1. Frau Carolin Labrzycki, Bad Salzuflen
2. Frau Lisa Köse, Lemgo
3. Herr Jannik Hollmann, Lage
4. Frau Kathrin Seiferling, Detmold
5. Frau Dana Luisa Dietsch, Bielefeld
6. Frau Hanna Militschke, Schloß Holte-Stukenbrock
7. Frau Katharina Isaak, Lemgo
8. Frau Ingrid Giesbrecht, Detmold
9. Frau Marita Krause, Barntrup
10. Frau Julia Löwen, Lage
11. Frau Karin Hertel, Lemgo
12. Frau Angelika Dück, Detmold
13. Herr Markus Janzen, Bad Lippspringe
14. Herr Rudolf Funk, Detmold

#### Aus dem Landeskirchenamt

Frau Christine **Neese** ist zum 31. Juli 2021 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Frau Neese war im Bereich Bau- und Liegenschaften tätig.

Frau Jaqueline **Schulz** ist zum 31. Juli 2021 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Frau Schulz war im Referat Diakonie und Ökumene tätig.

Herr Fritz Bernd **Dietrich** ist zum 1. August 2021 bei der Lippischen Landeskirche als Handwerks- und Industriemeister unbefristet eingestellt worden.

Herr Dietrich ist in der EDV-Abteilung und im Bereich Bau- und Liegenschaften tätig.

Frau Laura **Ramm** ist zum 31. August 2021 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Frau Ramm war im Referat Diakonie und Ökumene tätig.

#### Berufungen

Pfarrerin Ulrike **Bell** ist mit Wirkung vom 1. September 2021 die Pfarrstelle II der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai in Lemgo übertragen worden.

#### Beurlaubt

Pfarrer Kai **Mauritz** ist mit Wirkung vom 1. August 2021 für landeskirchliche Aufgaben beurlaubt worden.

Pfarrerin Annette **Schulz** ist mit Wirkung vom 1. September 2021 für einen Dienst in der Militärseelsorge am Standort Augustdorf beurlaubt worden.

Pfarrerin Dr. Judith **Filitz** ist mit Wirkung vom 1. September 2021 für eine Tätigkeit an der Universität Augsburg beurlaubt worden.

#### Ruhestand

Pfarrerin Silvia **Pfeiffer-Kuebart**, zuletzt tätig als Pfarrerin zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen, ist mit Wirkung vom 1. August 2021 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Uwe **Wiemann**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle I der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzuflen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in den Ruhestand versetzt worden.

#### Ausgeschieden

Pfarrerin Christina **Hilkemeier**, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle Ost der Ev.-ref. Kirchengemeinde Lage, ist zum 1. September 2021 in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche versetzt worden.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: lka@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Bank für Kirche und Diakonie IBAN: DE 52 3506 0190 2009 5070 38 BIC: GENODED1DKD
Redaktion:	Thomas Fritzensmeier, Telefon: 05231 - 976 750 E-Mail: Rechtssammlung@Lippische-Landeskirche.de
Layout und Abonnentenverwaltung:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Rechtssammlung@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold